

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des Landtags

in den Gemeinden Banzkow, Barnin, Bülow, Cambs, Demen, Dobin am See,
Friedrichsruhe, Gneven, Langen Brütz, Leezen, Pinnow, Plate, Raben Steinfeld,
Sukow, Tramm, Zapel und der Stadt Crivitz,

für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Langen Brütz

und

für die Wahl der Ortsteilvertretungen Gädebehn und Wessin in der Stadt Crivitz

am Sonntag, den 20. September 2026

sowie

eine **etwaige Stichwahl für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in
der Gemeinde Langen Brütz**

am Sonntag, den 11. Oktober 2026.

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinden
Banzkow, Barnin, Bülow, Cambs, Demen, Dobin am See, Friedrichsruhe,
Gneven, Langen Brütz, Leezen, Pinnow, Plate, Raben Steinfeld, Sukow, Tramm,
Zapel und die Stadt Crivitz

wird in der Zeit vom **31. August 2026 bis 04. September 2026** zu folgenden
Zeiten:

Montag, den 31.08.2026	09:00–12:00 Uhr
Dienstag, den 01.09.2026	09:00–12:00 Uhr und 14:00–16:00 Uhr
Donnerstag, den 03.09.2026	09:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr
Freitag, den 04.09.2026	09:00–12:00 Uhr

im Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz – Bürgerservice, Zimmer 026

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten
haben ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, um die Richtigkeit und
Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur
Überprüfung der Daten von anderen Personen darf das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis nur wahrgenommen werden, wenn Tatsachen glaubhaft
gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des
Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht
hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein
Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 31. August 2026 bis spätestens am 04. September 2026, 12:00 Uhr** bei der Gemeindewahlbehörde

Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz – Bürgerservice, Zimmer 026

unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 29. August 2026 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Landtagswahl Mecklenburg-Vorpommern und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt.

- 4.1 Wer einen **Wahlschein für die Wahl des Landtags** hat, kann an der Wahl des Landtags durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- 4.2 Wer einen **Wahlschein für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** in der Gemeinde Langen Brütz hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlbezirk der Gemeinde Langen Brütz oder durch Briefwahl teilnehmen.

- 4.3 Wer einen **Wahlschein für die Wahl der Ortsteilvertretung Gädebehn** in der Stadt Crivitz hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlbezirk 4 der Stadt Crivitz oder durch Briefwahl teilnehmen.

- 4.4 Wer einen **Wahlschein für die Wahl der Ortsteilvertretung Wessin** in der Stadt Crivitz hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlbezirk 5 der Stadt Crivitz oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein für die Landtagswahl erhält auf Antrag:

- 5.1 eine in das **Wählerverzeichnis eingetragene** wahlberechtigte Person

5.2 eine **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte** Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum **28. August 2026** oder

die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalordnung bis zum **04. September 2026** versäumt hat.

- b) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, bis zum **18. September 2026** 12:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Beantragung der Briefwahlunterlagen kurz vor dem Wahltag eine postalische Zustellung nicht mehr sichergestellt werden kann, es wird daher die Abholung empfohlen.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a bis b angegebenen Gründen, den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Hilfsbedürftige Wahlberechtigte, können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Für die Briefwahl erhält der Wahlberechtigte folgende erforderlichen Unterlagen:

a) für die Wahl des Landtags:

- einen **hellroten Wahlschein**
- einen **amtlichen weißen Stimmzettel**
- einen **amtlichen weißen Stimmzettelschlag**
- einen **amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde,

b) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Langen Brütz:

- einen **gelben Wahlschein**
- einen **amtlichen hellgrünen Stimmzettel**
- einen **amtlichen hellgrünen Stimmzettelumschlag**
- einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde,

c) für die Wahl der Ortsteilvertretungen Gädebehn oder Wessin:

- einen **gelben Wahlschein**
- einen **amtlichen hellgrünen Stimmzettel**
- einen **amtlichen hellgrünen Stimmzettelumschlag**
- einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

Die Abholung/Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dieses hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am **Wahltag (20. September 2026) bis 18.00 Uhr eingeht**.

Wahlbriefe werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hinweis für eine mögliche Stichwahl:

Bei der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Langen Brütz ist für den Fall einer Stichwahl das Wählerverzeichnis der Hauptwahl maßgebend.

Für Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, sind für die Stichwahl wiederum Wahlscheine auszustellen, wenn sie auch für die Stichwahl wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, in dem Wahlscheinantrag für eine etwa notwendige Stichwahl Angaben zu ihrer Anschrift am Tag der Stichwahl einzutragen

Crivitz, 25.08.2026

Die Gemeindewahlbehörde
gez. Brincker